

BWGV • Postfach 10 54 43 • 70191 Stuttgart

An alle Energiegenossenschaften

## Newsletter Energiegenossenschaften Ausgabe Nr. 2/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 6. April 2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Kabinettsentwurf zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) veröffentlicht. In diesem Newsletter 02/2022 möchten wir Ihnen die wichtigsten Inhalte zur Solar- und Bürgerenergie vorstellen. In einem kostenlosen Webseminar am 26. April werden wir noch ausführlich alle relevanten Inhalte des Kabinettsentwurfs vorstellen und Ihnen den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erläutern. Der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband wird sich zusammen mit der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens insbesondere für Verbesserungen im Photovoltaikbereich, Anpassungen bei der Definition von Bürgerenergiegesellschaften und die zügige Einführung von Energy Sharing/genossenschaftliche Mitgliederversorgung einsetzen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen des aktuellen Newsletters und wünschen Ihnen frohe und erholsame Ostertage!

Mit freundlichen Grüßen

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.



Dr. Ansgar Horsthemke  
Generalbevollmächtigter  
Bereichsleiter



Lukas Winkler  
Berater

14. April 2022

Baden-Württembergischer  
Genossenschaftsverband e.V.

Lukas Winkler  
Beratung Waren- und  
Dienstleistungsgenossenschaften

Fon 0711 222 13 – 26 38

lukas.winkler@bwgv-info.de

### Themen/ Inhalt

- (1) Gesetze/  
Verordnungen
- (2) Aus dem Verband
- (3) Termine/  
Veranstaltungen



**GENO-Haus Stuttgart**  
Heilbronner Straße 41  
70191 Stuttgart  
Fon 0711 222 13-0  
Postfach 10 54 43  
70047 Stuttgart

[www.wir-leben-genossenschaft.de](http://www.wir-leben-genossenschaft.de)

## (1) Gesetze / Verordnungen

### **Kurze Übersicht zu den Inhalten zum Kabinettsentwurf zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 vom 6. April 2022**

Am **6. April 2022** hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen **Kabinettsentwurf zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023)** veröffentlicht. Im Folgenden finden Sie die **wichtigsten Inhalte zur Solar- und Bürgerenergie**. **Ausführliche Informationen** zu den Inhalten und dem weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erfahren Sie am **26. April 2022** in unserem [kostenlosen Webseminar](#).

#### **1. Bürgerenergie**

Für eine definierte Gruppe von Bürgerenergieakteuren soll es für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zwischen 1 und 6 Megawatt (MW) und Windprojekte zwischen 1 und 18 MW eine Ausnahme von den Ausschreibungsregelungen geben.

In § 3 Nr. 15 EEG 2023 wird die zu begünstigenden Gruppe unter dem Begriff der „Bürgerenergiegesellschaft“ (BEG) legal definiert. So soll die Bürgerenergiegesellschaft

1. aus mindestens 50 natürlichen Personen als stimmberechtigte Mitglieder oder Anteilseigner bestehen,
2. mindestens 75% der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die Anlage errichtet werden soll, mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind,
3. die restlichen 25% der Stimmrechte bei kleinen und mittleren Unternehmen (sog. KMU, Definition: weniger als 250 Mitarbeiter und weniger als 50 Mio. € Umsatzerlös oder 43 Mio. € Bilanzsumme) oder kommunalen Gebietskörperschaften liegen,
4. keinem Mitglied oder Anteilseigner mehr als 10% der Stimmrechte erlauben und
5. den Stimmberechtigten eine tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gesellschaft und die Mitwirkung an Entscheidungen der Gesellschafterversammlung einräumen.

Bei einem Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften soll jedes Mitglied der Gesellschaft diese Voraussetzungen erfüllen müssen.

Zusätzlich dürfen gemäß des EEG 2023 eine BEG und ihre Mitglieder, die juristischen Personen sind, und mit diesen jeweils verbundene Unternehmen nicht mehr als ein PV-FFA- und Windprojekt in fünf Jahren umsetzen.

Als Folge müssen die BEG für ihre PV-FFA zwischen 1 und 6 MW und Windprojekte zwischen 1 und 18 MW nicht an Ausschreibungen teilnehmen und erhalten nach Antrag einen Fördersatz, der sich aus den Ausschreibungen ergibt. Für PV-FFA erhält die BEG den Durchschnitt aus den höchsten noch bezuschlagten Gebotswerten der Ausschreibungen von PV-FFA aus dem Vorjahr. Für Windprojekte erhält die BEG den Durchschnitt aus den höchsten noch bezuschlagten Gebotswerten der Ausschreibungen von Windprojekten aus dem Vorjahr.

#### **2. Photovoltaik**

Laut dem geplanten EEG 2023 soll es zukünftig zwei Vergütungskategorien – Eigenversorgungs-/Überschuss- und Volleinspeiseanlagen – mit teilweise erhöhten Fördersätzen geben. Ferner sollen diese neuen Vergütungskategorien schon im Jahr 2022 in Kraft treten.

Die Vergütungssätze für eigenversorgende/überschusseinspeisende Photovoltaikdachanlagen für das Jahr 2022 sollen bis 10 kW = 6,93 ct/kWh, bis 40 kW = 6,85 ct/kWh und bis 750 kW = 5,36 ct/kWh sein. Die PV-Anlagen zwischen 300 bis 750 kW sollen nur 20% Eigenversorgung erbringen müssen und für die restlichen ins Netz eingespeisten 80% Marktprämie bis zum 31. Dezember 2022 erhalten. Zum 1. Januar 2023 soll diese Regelung vollständig abgeschafft werden und der Anlagenbetreiber muss entscheiden, ob die PV-Anlage weiter im Eigenversorgungs-/Überschuss- oder Volleinspeisungsmodell betrieben werden soll. Die Vergütungssätze sollen ab 1. Januar 2023 die

gleiches bleiben, die Grenze soll aber auf 1 MW angehoben werden. Denn ab 1. Januar 2023 müssen nur noch PV-Anlage über 1 MW in die Ausschreibung.

Die Vergütungssätze für volleinspeisende Photovoltaikdachanlagen setzen sich zusammen aus dem Vergütungssatz der eigenversorgende/überschusseinspeisende Photovoltaikdachanlagen, der sich um einen gesetzlichen festgelegten Wert erhöht. Die Fördersätze für das Jahr 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sollen bis 10 kW =  $6,93+6,87= 13,80$  ct/kWh, bis 40 kW =  $6,85+4,45= 11,30$  ct/kWh, bis 100 kW =  $5,36+5,94= 11,30$  ct/kWh und bis 300 kW =  $5,36+4,04= 9,40$  ct/kWh sein. Die Vergütungssätze ab dem 1. Januar 2023 sollen bis 10 kW =  $6,93+6,87= 13,80$  ct/kWh, bis 40 kW =  $6,85+4,45= 11,30$  ct/kWh, bis 100 kW =  $5,36+5,94= 11,30$  ct/kWh, bis 400 kW =  $5,36+4,04= 9,40$  ct/kWh und bis 1 MW =  $5,36+2,74= 8,10$  ct/kWh betragen. Der Vergütungssatz für PV-FFA und PV-Anlagen auf baulichen Anlagen bis 1 MW soll ab 1. Januar 2023 bei 7,0 ct/kWh liegen. Von den Vergütungssätzen soll noch die Managementprämie in Höhe von 0,4 ct/kWh abgezogen werden.

### 3. Politische Forderungen

Der **Baden-Württembergische Genossenschaftsverband** wird sich zusammen mit der **Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften** im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens insbesondere für folgende **Hauptpositionen** einsetzen:

1. **Wiederbelebung der Photovoltaik als Hauptgeschäftsfeld der Energiegenossenschaften**, insbesondere **außerhalb von Ausschreibungen** durch u.a. erhöhte Vergütungssätze für Überschuss- und Volleinspeiseanlagen
2. **Anpassungen der Definition von Bürgerenergiegesellschaften** insbesondere mit Blick auf das zu enge Beteiligungsgebiet, die KMU-Regelung, die nicht praxismgerechte Zusammenfassungsregelung und die Projektbeschränkungen
3. die **Ausweitung der Ausnahmeregelung von Ausschreibungen auf PV-Dachanlagen** über einem MW
4. die thematische Anpassung des Risikoabsicherungsfonds mindestens hinsichtlich der Solarenergie
5. **die zügige Einführung von Energy Sharing/genossenschaftlichen Mitgliederversorgung.**

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über den Kabinettsentwurf zum EEG 2023 und die gemeinsame Stellungnahme der genossenschaftlichen Regionalverbände mit der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV zum entsprechenden Gesetzgebungsverfahren.

[Überblickspapier Osterpaket](#)

[Kabinettsentwurf zum EEG 2023](#)

[Stellungnahme der Bundesgeschäftsstelle zum EEG 2023](#)

[Pressemitteilung der Bundesgeschäftsstelle zum Kabinettsentwurf 2023](#)

## (2) Aus dem Verband

### **Jahresumfrage der Energiegenossenschaften 2022**

Wie in den vergangenen Jahren möchten wir Sie auch in diesem Jahr wieder um die Teilnahme an der Jahresumfrage der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV bitten. Um den Arbeitsaufwand für Sie so gering wie möglich zu halten, führen wir wieder eine anwenderfreundliche Online-Umfrage durch.

Uns ist bewusst, dass diese Umfrage für Sie mit einem Sonderaufwand verbunden ist. Gleichwohl benötigen wir diese Zahlen, um die Energiegenossenschaften gegenüber Politik und Wirtschaft auf Bundesebene weiterhin erfolgreich zu vertreten.

[>>>Bitte nehmen Sie hier an der „Jahresumfrage Energiegenossenschaften 2022“ teil.<<<](#)

Die Beantwortung dauert etwa 10 Minuten.

Die Umfrage läuft noch bis zum 30. April 2022.

Zu Vorbereitung der notwendigen Daten können Sie sich die Fragen im Vorfeld auf einen Blick anschauen und ausdrucken. Den Fragebogen finden Sie [hier](#) zum Download.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

## (3) Termine/ Veranstaltungen

### **Kostenloses Webseminar zum Entwurf zum EEG 2023 am 26. April 2022**

Nach den Osterferien am 26. April 2022 von 17:00 Uhr – 18:30 Uhr bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich im Rahmen eines kostenlosen Webseminars über das kommende Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) zu informieren. Referent René Groß (Leiter Politik und Recht bei der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften) wird insbesondere die geplanten Regelungen aus dem Kabinettsentwurf zum EEG 2023 vorstellen. Ferner werden Sie während der Veranstaltung ausreichend Zeit haben, Fragen zu stellen.

*Das Webseminar richtet sich exklusiv an Energiegenossenschaften bzw. energieinteressierte Genossenschaften, die Mitglied in den genossenschaftlichen Regionalverbänden sind.*

[Hier geht es zu Anmeldung.](#)

### **Datenschutz beim Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e.V.**

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen, das wir in unseren Geschäftsprozessen berücksichtigen. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auch in Deutschland verbindlich und ersetzt damit vorherige Bestimmungen zum Datenschutz.

Zu welchen Zwecken wir welche Daten von Ihnen erheben und wie Sie der Datenerhebung widersprechen können, finden sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

Transparenz, Selbstbestimmung und Informationssicherheit sind wesentliche Bestandteile unserer Unternehmenspolitik. Die neuen Bestimmungen umfassen eine genauere Aufklärung darüber, wie wir Ihre Daten verwenden, einschließlich Ihrer Rechte und Kontrollmöglichkeiten.

Wenn Sie diesen Newsletter aus unserem Haus nicht länger erhalten möchten, senden Sie uns einfach eine formlose Mail ([lukas.winkler@bwgv-info.de](mailto:lukas.winkler@bwgv-info.de)) zu.

Sollten Sie sich nicht abmelden, gehen wir davon aus, dass Sie auch weiterhin unseren Service in Anspruch nehmen möchten und mit der Speicherung Ihrer dafür notwendigen Daten einverstanden sind. Wir würden uns sehr freuen, Sie weiterhin über unseren Newsletter informiert zu halten.

Die Möglichkeit einer Abmeldung bleibt natürlich jederzeit erhalten.